

Luzern, 20. Februar 2024

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 83**

Nummer: P 83
Eröffnet: 30.10.2023 /
Antrag Regierungsrat: 20.02.2024 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 146

Postulat Koch Hannes und Mit. über die Prüfung der Empfehlungen 1 und 3 aus der Evaluation der KLV-Regelung «Ambulant vor Stationär» im Rahmen der Erarbeitung des Planungsberichtes Gesundheitsversorgung

Das Postulat verlangt vom Regierungsrat, dass er die Empfehlungen 1 und 3 aus der Evaluation der Regelung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) «Ambulant vor Stationär», die das Bundesamt für Gesundheit (BAG) in Auftrag gegeben hat, im Rahmen der Erarbeitung des Planungsberichtes Gesundheitsversorgung prüft und miteinbezieht. Diese sehen vor, dass die Leistungserbringer die Infrastruktur auf ihre Eignung für die Erbringung ambulanter Leistungen hin prüfen und den ambulanten Bereich beim Umbau von Gebäuden und bei der strategischen Planung besonders berücksichtigen (Empfehlung 1) sowie, dass die Kommunikation zwischen den Akteuren und den Patientinnen und Patienten verstärkt werden muss (Empfehlung 3).

Das Ziel von «Ambulant vor Stationär» ist es, unnötige Spitalbehandlungen zu vermeiden und so das Kostenwachstum im Gesundheitswesen insgesamt einzudämmen. Der Kanton Luzern schreibt den Spitälern als erster Kanton seit 2017 mit einer kontinuierlich weiterentwickelten Liste (AVOS-Liste) vor, welche Eingriffe grundsätzlich ambulant durchzuführen sind. 2019 hat auch der Bund in der KLV eine entsprechende gesamtschweizerisch geltende Liste erlassen. Folge dieser Regelungen ist, dass Kanton und Krankenversicherer die Kosten für die Durchführung eines gelisteten stationären Eingriffs nur noch dann übernehmen, wenn eine ambulante Durchführung wegen besonderer Umstände nicht zweckmässig oder nicht wirtschaftlich ist. Es ist vorgesehen, die Verlagerung der Durchführung von operativen Eingriffen in den ambulanten Bereich weiter voranzutreiben. Internationale Vergleiche zeigen, dass das Potential für Eingriffe, die ambulant statt stationär durchgeführt werden können, in der Schweiz heute noch sehr gross ist und aufgrund des medizinisch-technischen Fortschritts noch weiter zunehmen wird. Die ambulante Durchführung planbarer Eingriffe kann sich zudem positiv auf die Arbeitsplatzqualität des ärztlichen, pflegerischen und therapeutischen Personals auswirken (keine Schicht- und Nachdienste) und so auch dem Fachkräftemangel entgegenwirken.

Dass die Leistungserbringer für die ambulante Durchführung von Eingriffen über die erforderliche Infrastruktur verfügen müssen, ergibt sich grundsätzlich von Gesetzes wegen. So benötigt der Betrieb sowohl eines Spitals als auch eines spitalexternen Operationsbetriebes nach dem Gesundheitsgesetz eine kantonale Betriebsbewilligung. Deren Erteilung setzt namentlich voraus, dass der Betrieb für das von ihm erbrachte Angebot entsprechend eingerichtet ist. Das heisst, dass er über die notwendige betriebliche Infrastruktur verfügt (Räumlichkeiten, Gerätschaften etc.). Unabhängig davon haben die Leistungserbringer aufgrund der Wirtschaftlichkeit selber ein grosses Interesse daran, ihre Betriebsinfrastruktur spezifisch auf ambulante Eingriffe auszurichten. Die Nutzung der stationären Strukturen für ambulante Eingriffe ist im aktuellen tariflichen Umfeld für die Spitäler defizitär. Deswegen wird beispielsweise das Luzerner Kantonsspital den vorgesehenen Neubau des ambulanten Zentrums in Luzern konsequent auf die Bedürfnisse ambulanter Eingriffe hin ausrichten und optimieren. Zusätzlich dazu wird es aber auch Massnahmen auf tariflicher Seite brauchen, um den Anreiz für die Spitäler zur weiteren Verlagerung hin zu kostengünstigeren ambulanten Eingriffen weiter zu erhöhen. Hier sind neben den Spitälern die Krankenversicherer gefragt.

Im Zusammenhang mit «Ambulant vor Stationär» kommt der Kommunikation unter den Beteiligten ein zentraler Stellenwert zu. Unter den Akteuren ist es so, dass im Kanton Luzern die Erarbeitung und Weiterentwicklung der AVOS-Liste und der Ausnahmekriterien durch die Dienststelle Gesundheit und Sport bereits unter direktem Einbezug von Vertretern der Hirslanden Klinik St. Anna, des Luzerner Kantonsspitals, der Luzerner Ärztesgesellschaft, des Spitex-Kantonverbandes und der Krankenversicherer CSS und Concordia erfolgt. Die Patientenstelle Zentralschweiz hat bisher freiwillig auf eine Teilnahme verzichtet. Das Gremium trifft sich 2 bis 3 Mal pro Jahr. Ein besonderes Augenmerk gilt der Kommunikation mit den Patientinnen und Patienten. Die ambulante Durchführung bisher stationär vorgenommener Eingriffe kann Unsicherheiten bei den Patientinnen und Patienten auslösen. Hier sind jedoch vorab die verantwortlichen Arztpersonen in der Pflicht, durch eine sorgfältige Aufklärung allfällige Befürchtungen ihrer Patientinnen und Patienten zu entkräften oder – sofern die Kriterien dafür erfüllt sind – eine Bewilligung für die ausnahmsweise Durchführung eines stationären Eingriffs einzuholen. Wie der im Postulat angeführten Evaluation des BAG entnommen werden kann, zeigen Befragungen, dass jüngere Patientinnen und Patienten und solche ohne Zusatzversicherung bereits eine hohe Zufriedenheit über die ambulante Durchführung des Eingriffs äussern. Hier gilt es, auch die übrigen Patientinnen und Patienten «abzuholen».

Das Postulat greift somit zwei zentrale Rahmenbedingungen für das Gelingen der Ambulantisierung auf. Entsprechend wird das Gesundheits- und Sozialdepartement diese auch im kommenden Planungsbericht über die Gesundheitsversorgung aufgreifen.

Wir beantragen die Erheblicherklärung des Postulats.